

Satzung

Deutscher Verband für Podologie (ZFD) -
Landesverband Saar e.V.



*Das ist
mein*
Verband!



podo ZFD[®]
deutschland ■

Herausgeber:**Deutscher Verband für Podologie (ZFD) – Landesverband Saar e.V.**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, besteht zum Zeitpunkt des Erscheinens dieses Dokuments aus:

1. Vorsitzende, Annette Hammes
2. Vorsitzende, Nadine Emrich

Zum gesamten Vorstand gehören zusätzlich der / die Beisitzer / Schatzmeister
Schatzmeister, Stefan Emrich-Seis

1. Beisitzerin, Barbara Wagner
2. Beisitzerin, Barbara Steinbrink

Dieses Dokument mit seinen gesamten Bestandteilen erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, ist jeglicher Haftungs- und Schadenersatzanspruch ausgeschlossen. Alle Urheber- und Verwertungsrechte liegen beim Deutschen Verband für Podologie (ZFD) – Landesverband XY e.V. oder seinem Dachverband namens Deutscher Verband für Podologie (ZFD) e.V. Der Nachdruck, auch auszugsweise, sowie jede gewerbliche oder sonstige Auswertung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Herausgebers.

Aus Vereinfachungsgründen und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit der Satzung wird im Folgenden ausschließlich die maskuline Form gewählt. Gemeint sind jedoch stets die maskulinen, femininen und diversen Formen.

Satzung „Deutscher Verband für Podologie (ZFD) – Landesverband Saar e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband ist ein rechtsfähiger Verein und führt den Namen „Deutscher Verband für Podologie (ZFD) – Landesverband Saar e.V.“ (im Folgenden: Landesverband).
2. Der Verband hat seinen Sitz in 66287 Quierschied, Fischbacher Str. 100 und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

Es kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden; diese ist derzeit in Kassel gelegen.

3. Der Landesverband ist Mitglied im „Deutscher Verband für Podologie (ZFD) e.V.“ (nachfolgend: Dachverband). Er ist die örtlich in dem Bundesland Saarland zuständige Organisation des Dachverbandes.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der Landesverband hat den Zweck der Förderung der berufspolitischen Belange der Podologinnen und Podologen sowie Heilpraktikerinnen/Heilpraktiker für Podologie und der Wahrung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder im Saarland und allen angrenzenden Bundesländern.
2. Der Verbandszweck des Landesverbandes wird auf regionaler Ebene insbesondere wie folgt verwirklicht:
 - a) Berufsständische Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Legislative, Ministerien, sonstigen Behörden, Organisationen, Körperschaften und Verbänden,
 - b) Förderung und Weiterentwicklung der Podologie,
 - c) Entwicklung von und Beteiligung an Maßnahmen der Berufsausbildung und Förderung der Berufsqualifikation im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Podologie,
 - d) Förderung der Zwecke der Qualitätssicherung auf dem Gebiet der Podologie,
 - e) Förderung des Abschlusses von regional geltenden Vereinbarungen mit Versicherungen, insbesondere Krankenkassen und Krankenversicherungen sowie Gemeinschaften von Versicherungssträgern, soweit der Landesverband nach den gesetzlichen Grundlagen für solche Vereinbarungen zuständig ist und überregionale Interessen - insbesondere solche des Dachverbandes - nicht entgegenstehen,
 - f) Behandlung allgemeiner medizin-, arbeits-, vergütungs-, gebühren- und sozialrechtlicher Themen im Rahmen des Verbandszweckes,
 - g) allgemeine Mitgliederberatung,
 - h) Förderung der Lauterkeit des Wettbewerbs und Einhaltung berufsständischer Regelungen und Standards unter den Mitgliedern der Berufe der Podologen und Heilpraktiker für Podologie,
 - i) Förderung der Kontakte der Mitglieder untereinander.
3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt.
4. Die Verfolgung parteipolitischer und religiöser Interessen ist ausgeschlossen.

5. Der Landesverband ist als eingetragener Verein grundsätzlich autonom in seinem Handeln und damit absolut eigenständig.

Die Mitgliedschaft im „Deutscher Verband für Podologie (ZFD) e.V.“ verpflichtet jedoch dazu, die übergeordneten Ziele, Satzungen und Beschlüsse des Dachverbandes anzuerkennen und einzuhalten bzw. für ihre Durchführung Sorge zu tragen.

§ 3 Erwerb und Formen der Mitgliedschaft

1. Der Landesverband hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) außerordentliche Mitglieder,
- c) Fördermitglieder und
- d) Ehrenmitglieder.

2.

- a) Ordentliches Mitglied kann werden, wer Podologe oder Heilpraktiker für Podologie ist. Dies umfasst auch solche Podologen oder Heilpraktiker für Podologie, die in einem Anstellungsverhältnis tätig sind (sog. Angestelltes Mitglied).
- b) Außerordentliches Mitglied kann werden,
 - (1) wer eine Ausbildung für einen Beruf als Podologe absolviert, die das Ziel hat, die entsprechende Erlaubnis zu erlangen (sog. Schülermitgliedschaft) oder
 - (2) wer als Podologe aufgrund der teilweisen oder dauerhaften Nichtausübung des Berufes gemäß den Bestimmungen der Beitragsordnung auf eigenen Antrag entsprechend eingestuft wird (sog. Rentnermitgliedschaft).

Außerordentliche Mitglieder sind grundsätzlich nicht stimmberechtigt und weiter nicht berechtigt, sich in Organe des Verbandes wählen zu lassen.

In Zusammenhang mit Erziehungszeit (längstens für drei Jahre) oder aufgrund vorübergehender Berufsunfähigkeit (bis zu einem Jahr) ist das Mitglied berechtigt, seine Mitgliedschaft ruhen zu lassen; das Ruhen der Mitgliedschaft, welches gegenüber der Geschäftsstelle und/ oder dem Vorstand des Landesverbandes in Textform unter Angabe der Zeitspanne hierfür mitzuteilen ist, führt dazu, dass das Mitglied für diese Zeitspanne als außerordentliches Mitglied gilt (sog. Ruhendes Mitglied).

- c) Fördermitglieder sind Personen, Unternehmen, Institutionen oder Organisationen jeder Rechtsform, insbesondere Leistungserbringer aus den Heilmittelbereichen (Podologie, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie), die - ohne Podologe oder Heilpraktiker für Podologie zu sein - bereit sind, die Verbandszwecke und Ziele des Landesverbandes zu unterstützen und zu fördern. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht berechtigt, sich in Organe des Landesverbandes wählen zu lassen.

- d) Der Landesverband kann Personen zu Ehrenmitgliedern des Landesverbandes ernennen, die sich um den Landesverband oder den Berufsstand der Podologen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Ehrenmitglieder können jedoch auch ordentliche Mitglieder sein, wenn sie die Voraussetzungen eines ordentlichen Mitgliedes erfüllen und einen Mitgliedsbeitrag leisten. Das Ehrenmitglied kann darüber selbst entscheiden, ob es als reines Ehrenmitglied geführt wird oder auch als ordentliches Mitglied.

3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Antrag auf Aufnahme an den Landesverband in Textform und Bestätigung der Aufnahme. Mit der Aufnahme als Mitglied erfolgt zugleich die Bestimmung des Mitgliedsstatus gemäß den vorstehenden Regelungen; sofern ein Antragsteller die Voraussetzung für mehrere und unterschiedliche Arten der Mitgliedschaft (z.B. ordentliches Mitglied und/oder außerordentliches Mitglied) in seiner Person erfüllt, so hat der Antrag eine Festlegung hinsichtlich der Art der beantragten Mitgliedschaft zu enthalten. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Annahmeerklärung beim Mitglied. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Einhaltung dieser Satzung.

4. Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied in den Landesverband besteht nicht.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Landesverband endet durch

- a) Austritt oder
- b) Beantragung der Insolvenz über das Vermögen des Mitgliedes oder
- c) Tod des Mitgliedes oder
- d) Streichung aus der Mitgliederliste oder
- e) Ausschluss des Mitgliedes.

2. Der Austritt durch ein Mitglied erfolgt mittels Kündigungserklärung in Schriftform unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres an die Geschäftsstelle und/oder den Vorstand des Landesverbandes. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Kündigungserklärung auf der Geschäftsstelle und/oder bei dem Vorstand des Landesverbandes.

3. Für den Fall der Beantragung der Insolvenz über das Vermögen eines Mitgliedes oder dessen Todes sind die geeigneten Nachweise hierfür an die Geschäftsstelle und/oder den Vorstand des Landesverbandes zu reichen.

4. Ein Mitglied kann vom Vorstand des Landesverbandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die zuletzt mitgeteilten Kontaktdaten Mitgliedsbeiträge gegenüber dem Landesband nicht leistet.

5. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Landesverband ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Landesverbandes verstößt. Die Interessen des Landesverbandes werden insbesondere durch ein satzungswidriges Verhalten des Mitgliedes oder durch Verstöße gegen Beschlüsse oder Ordnungen des Landesverbandes oder des Dachverbandes verletzt. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied in Textform bekannt zu machen.

6. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Verpflichtung, bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband zu erfüllen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben für die Dauer ihrer Mitgliedschaft die Pflicht, die Interessen des Landesverbandes sowie des Dachverbandes zu wahren und zu fördern sowie über die Satzung hinaus Ordnungen und Beschlüssen des Landesverbandes nachzukommen. Sie haben mithin die Interessen des Dachverbandes und der ihm angeschlossenen weiteren Landesverbände angemessen zu berücksichtigen.

2. Alle Mitglieder können mit Rederecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

3. Ordentliche Mitglieder haben Antrags- sowie Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen und das passive Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder sind, haben ein Teilnahmerecht.

4. Allen Mitgliedern ist auf Anforderung eine Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlungen in Textform zuzusenden.

5. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben für die Dauer ihrer Mitgliedschaft das Recht, die Einrichtungen und Marken des Landesverbandes entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsorgane in Anspruch zu nehmen. Inkludiert ist das Recht auf Verwendung des Logos des Landesverbandes für Werbezwecke.

6. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Geschäftsstelle des Landesverbandes unaufgefordert und unverzüglich über Änderungen ihrer Namen, Adressen, Kontoverbindungen etc. zu informieren. Der Landesverband informiert hierüber unaufgefordert und zeitnah den Dachverband.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den in der Beitragsordnung festgesetzten Beitrag bei dort festgelegter Fälligkeit zu leisten.

2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf begründeten Antrag eines Mitgliedes hin Beiträge ganz oder teilweise erlassen, stunden oder Ratenzahlungen bewilligen.

3. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Statusänderung der Mitgliedschaftsart hat das Mitglied dies dem Landesverband gegenüber in Textform anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, so kann der Landesverband unbeschadet dessen die zuletzt geforderten Beiträge bis zur Bekanntgabe der Statusänderung einfordern.

Bei einer Statusänderung kann der Landesverband für die gesamte Zeit, in welcher er aufgrund mangelnder Anzeige der Voraussetzungen der Statusänderung den früheren Beitrag eingezogen hat, den sich aus der Statusänderung gemäß der Beitragsordnung ergebenden Beitrag nachfordern. Das Mitglied verzichtet insoweit auf die Geltendmachung einer etwaig möglichen Verjährungseinrede.

§ 7 Besonderheiten der Verbandsorganisation

Die bundesweite Verbandsorganisation gliedert sich in Landes- und Regionalverbände und einen Dachverband. Diese sind dabei rechtlich selbstständige Organisationen.

§ 8 Organe des Verbandes

1. Organe des Landesverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft und Tätigkeiten in Organen erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Den Mitgliedern der Organe kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die sich aus einer Entschädigungsordnung ergibt. Aufwendungen sind gegen Nachweis zu erstatten.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung aller Mitglieder ist das oberste Beschlussorgan des Landesverbandes. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Antrags- und Stimmrecht sowie das passive Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Wahl der Kassenprüfer,
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses des Landesverbandes,
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Änderung dieser Satzung,
 - h) Verabschiedung und/oder Änderung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung,
 - i) Verabschiedung und/oder Änderung von Verbandsordnungen,
 - j) Auflösung des Landesverbandes.

§ 10 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, in dieser Satzung ist etwas anderes bestimmt.

Abweichend hiervon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung der Satzung einschließlich einer Änderung der Ziele und Aufgaben gemäß § 2 sowie die Auflösung des Landesverbandes einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Unwirksame Stimmen sowie Enthaltungen zählen zur Mehrheitsfindung nicht mit.

2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann kein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten.

3. Abstimmungen erfolgen offen oder elektronisch, soweit nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine schriftliche Abstimmung oder eine andere Abstimmungsart beschließt.

4. Wahlen erfolgen im Fall der Wahl der Vorsitzenden geheim. In allen anderen Fällen erfolgen sie geheim, wenn mehr als eine Person für ein Amt kandidiert. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, welche sich zur Wahl stellen.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung und Festlegung der Tagesordnung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich als Präsenzversammlung, virtuelle Versammlung oder durch Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren stattzufinden. Zu ihr lädt der Vorsitzende oder ein Stellvertreter mit einer Frist von sechs Wochen in Textform unter Bekanntgabe des Versammlungsorts und der Versammlungszeit ein. Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter gibt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung spätestens mit einer Frist von einem Monat vor dem Versammlungstag in Textform bekannt.

2. Bis zwei Wochen vor der Versammlung kann sowohl jedes ordentliche Mitglied als auch der Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung in Textform beantragen. Zur Wahrung der Frist ist der rechtzeitige Zugang in der Geschäftsstelle des Landesverbandes erforderlich.

3. Fristgerecht eingereichte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind vom Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung bekanntzugeben und auf der Mitgliederversammlung zu behandeln.

4. Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur wie eingereicht vorgetragen und begründet werden.

5. Verspätete Anträge zur bestehenden Tagesordnung, die die grundlegenden Interessen des Landesverbandes berühren und keinen Aufschub bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung dulden, können zu Beginn der Mitgliederversammlung noch auf die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Landesverbandes.

6. Im virtuellen Verfahren ist weder die gemeinsame Anwesenheit der teilnahmeberechtigten Mitglieder an einem Ort noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen erforderlich. Die virtuelle Mitgliederversammlung richtet sich nach dem folgenden Verfahren:

- a) Für die Einberufung gelten die Bestimmungen von § 11 Ziffern 1 bis 5. Mit der Einberufung ist die Art der virtuellen Mitgliederversammlung (Videoversammlung / Audioversammlung / Versammlung in virtuellen Räumen / elektronisches Abstimmungsverfahren) mitzuteilen. Zudem sind die Zugangsdaten bekannt zu geben. Weiter sind mit der Einberufung Angaben zum Verfahren der Beschlussfassung in der virtuellen Versammlung mitzuteilen.
- b) Die Teilnahme und Beschlussfassung durch teilnahmeberechtigte Mitglieder an der Mitgliederversammlung geschehen sodann virtuell entsprechend der Art der virtuellen Mitgliederversammlung.
- c) Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Präsenzversammlung auch auf die virtuelle Mitgliederversammlung Anwendung.

7. Bei der schriftlichen Beschlussfassung wird § 32 Abs. 2 BGB abbedungen. Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung auch auf die schriftliche Beschlussfassung Anwendung.

§ 12 Versammlungsleitung und Wahlleitung

1. Die Gesamtleitung der Mitgliederversammlung obliegt - außer den in dieser Satzung angeordneten Fällen - dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle einem der Stellvertreter. Er übt das Hausrecht aus. Sofern die Gesamtleitung durch einen Stellvertreter erfolgt, wird die konkrete Person vom Vorstand bestimmt.

2. Der Vorsitzende ist berechtigt, seine Versammlungsleitung ganz oder teilweise auf ein Mitglied des Vorstandes oder einen beauftragten Dritten - wie zum Beispiel den Geschäftsführer - zu übertragen. Die Übertragung der Versammlungsleitung darf nur bei Eintritt in die Mitgliederversammlung oder nach einem abgeschlossenen Tagesordnungspunkt erfolgen.

3. Bei Wahlen wird die Mitgliederversammlung stets von einem Wahlleiter geleitet, den die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende oder ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes kann jederzeit unter Wahrung einer angemessenen Frist, die nur in den Fällen der Dringlichkeit vier Wochen unterschreiten kann, eine außerordentliche Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung einberufen.

2. Fünfzehn Prozent der ordentlichen Mitglieder können unter gleichzeitigem Vorschlag einer Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung fordern. Diese ist dann innerhalb eines Monats vom Vorstand einzuberufen. Kommt der Vorstand der Forderung nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung mit der vorgeschlagenen Tagesordnung selbst einberufen, soweit sie vom Amtsgericht hierzu ermächtigt sind.

3. Im Übrigen finden die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu 3 Beisitzern. Vorstand gemäß § 26 BGB ist der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Der Vorsitzende und die Stellvertreter müssen die gesamte Amtszeit über die Berechtigung besitzen, die Berufsbezeichnung als „Podologe“ zu führen.

3. Der Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden – jeder für sich – zur Vertretung berechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist, wobei das Vertretungsrecht des stellvertretenden Vorsitzenden durch Beschluss oder in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt werden kann.

4. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

- a) die laufende Geschäftsführung des Landesverbandes,
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) die Erstellung des Haushaltsplans,
- d) die Erstellung des Jahresabschlusses,
- e) die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern,
- f) die Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- g) die Erstellung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
- h) regionale berufspolitische Interessenvertretung gegenüber Leistungsträgern, Institutionen, Politik, Behörden und Verwaltungen sowie anderen Verbänden einschließlich des Dachverbandes,
- i) Mitgliederbetreuung,
- j) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit sowie Pflege des Corporate Identity des Landesverbandes,
- k) Förderung von Kooperationen mit regionalem Bezug,
- l) strategischen Steuerung des Landesverbandes,
- m) Auswahl, Ernennung und Abberufung des Geschäftsführers.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder Konferenzen (auch per Telefon oder Video) mündlich oder in Textform. Hierüber ist jeweils ein Protokoll in Textform zu erstellen.

6. Es entscheidet jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Unwirksame Stimmen und Enthaltungen werden nicht gezählt.

7. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand durch Kooptation für den Rest der Amtszeit einen kommissarischen Nachfolger des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband oder Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes, ohne dass es weiterer Handlungen bedarf.

9. Ein Geschäftsführer kann als Gast mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sollte ein Geschäftsführer nicht bestellt sein, tritt diesbezüglich an seine Stelle der Leiter der Geschäftsstelle.

§ 15 Haftung

1. Für die Haftung der Mitglieder in den Organen und Gremien des Landesverbandes, sowie der Beauftragten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Der Vorstand ist berechtigt, für sich und die in Organen und/oder Gremien tätigen Mitglieder eine angemessene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 16 Niederschriften

1. Über die Beschlüsse jeder Sitzung oder Konferenz eines Verbandsorganes oder Gremiums ist eine Niederschrift in Textform innerhalb von zwei Wochen anzufertigen.
2. Die Aufbewahrung von Niederschriften erfolgt durch den Geschäftsführer. Sollte ein solcher nicht bestellt sein, erfolgt die Aufbewahrung durch den Vorstand über die Geschäftsstelle.

§ 17 Geschäftsstelle und Leitung der Geschäftsstelle

1. Der Landesverband kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer mit der Leitung der Geschäftsstelle beauftragen.
2. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt.
3. Der Geschäftsführer hat folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Landesverbandes und Leitung der Geschäftsstelle,
 - b) Beratung des Vorstandes,
 - c) Erledigung der vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Landesverbandes und zur selbständigen Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Landesverbandes berechtigt.
4. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und an Sitzungen und Versammlungen anderer Gremien des Landesverbandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Dort hat er jeweils ein Rederecht.

Sollte ein Geschäftsführer nicht bestellt sein, tritt diesbezüglich an seine Stelle der Leiter der Geschäftsstelle; die Wahrnehmung der Rechte aus dem vorstehenden Unterabsatz besteht insoweit jedoch vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Vorstand.

§ 18 Rechnungslegung und Kassenführung

1. Die Rechnungslegung des Landesverbandes erfolgt grundsätzlich nach § 259 und § 260 BGB, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.
2. Einnahmen und Ausgaben sind zeitnah zu verbuchen. Der Einsatz der EDV für die Kassenführung ist zulässig.
3. Für den Landesverband muss ein ausgeglichener Haushaltsplan (Einnahmen/Ausgaben) vorgelegt und eingehalten werden.

§ 19 Datenschutz und personenbezogene Daten

1. Alle personenbezogenen Daten von Mitgliedern werden elektronisch gespeichert und gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des BDSG und der DSGVO, ausschließlich für Zwecke des Landesverbandes verwandt.

2. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an den Dachverband ist im Rahmen dieser Satzung und ihrer Ausführung möglich.

§ 20 Auflösung

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Unwirksame Stimmen und Enthaltungen werden nicht gezählt.

2. Der Vorsitzende und ein vom Vorstand bestimmter stellvertretender Vorsitzender sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine Liquidatoren bestimmt.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Liquidationserlöses.

4. Die vorstehenden Regeln gelten auch, wenn der Landesverband aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Rechtsgeschäfte des Landesverbandes mit seinen Organmitgliedern, Mitgliedern seiner Gliederungen sowie Beauftragten sind nur wirksam, wenn sie vorher zumindest in Textform abgeschlossen wurden. Ein Verzicht auf die Textform wird ausgeschlossen. Der Geschäftsstelle sind solche Vorgänge zu melden und dieser sind die festgehaltenen Absprachen zuzuleiten, sodass dort eine Archivierung stattfinden kann.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Landesverband, seinen Mitgliedern und auch gegenüber Dritten ist - soweit zulässig - der Sitz des Landesverbandes.

3. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder satzungsändernde Beschlüsse unberührt.

4. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beitragsordnung Landesverband Saar e.V.

1. Der monatliche Beitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 47,00 €. Eine Aufnahmegebühr entfällt. Der Erhalt der Verbandszeitschrift „DER FUSS“ ist – vorbehaltlich der Regelungen in Ziffern 2 bis 4 der Beitragsordnung – im Beitrag für ordentliche Mitglieder, ebenso der Versand der wöchentlichen Informationen; dieser erfolgt ausschließlich digital per E-Mail.
2. Der monatliche Beitrag für angestellte Mitglieder im Sinne des § 4 Ziffer 2 Satz 2 der Satzung beträgt 30,00 €.
3. Der monatliche Beitrag für Fördermitglieder im Sinne des § 4 Ziffer 3 der Satzung beträgt 15,00 €.
4. Ruhende Mitglieder sowie Rentner Mitglieder sind beitragsfrei. Gleiches gilt für Schülermitglieder.
5. Die Mitgliedschaft umfasst in den Fällen der Ziffern 2 bis 4 Satz 1 nicht den Bezug der Verbandszeitschrift „Der FUSS“, wohl aber den digitalen Versand der wöchentlichen Informationen. Wird – ungeachtet dessen – der Erhalt der Verbandszeitschrift gewünscht, so entstehen zusätzliche Kosten in Höhe des Abopreises, die jährlich zu Jahresanfang erhoben werden.
6. Für Schülermitglieder ist der Bezug der Verbandszeitschrift „DER FUSS“ kostenfrei von der Mitgliedschaft umfasst. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung, welche unverzüglich mitzuteilen ist, wechselt das Mitglied automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft; für die ersten 6 Monate nach dem Wechsel gilt ein ermäßigter Existenzgründertarif in Höhe eines Beitrages von 15,00 € monatlich. Wird – für diesen Fall – der Erhalt der Verbandszeitschrift „DER FUSS“ weiterhin gewünscht, so gilt Ziffer 5.

Nach Ablauf der Existenzgründer Mitgliedschaft geht diese Mitgliedschaft automatisch in eine Ordentliche Mitgliedschaft über (Ziffer 1), es sei denn, das Mitglied weist mindestens drei Monate vor einem Auslaufen des Existenzgründertarifs den Statuswechsel in ein Anstellungsverhältnis nach. Bei einer verspäteten Mitteilung ist ein Wechsel erst zum Ablauf des Kalenderjahres möglich.

7. Am Jahresanfang erhalten alle Mitglieder eine voraussichtliche Jahresrechnung unter Angabe der Fälligkeitszeiträume. Bei unterjähriger Änderung der Jahresrechnung erfolgt eine Korrektur und Neuzusendung. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt per Lastschrift. Der Einzug erfolgt vierteljährlich zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November. Kann keine Einzugsermächtigung erteilt werden, ist das Mitglied zur zeitgerechten Überweisung unaufgefordert verpflichtet, z.B. durch Einrichtung eines Dauerauftrages.
8. Bei Zahlungsverzug erfolgen Maßnahmen in nachstehender Reihenfolge:

Einzug/SEPA-Mandat: Sofern im Einzugsverfahren eine Rücklastschrift erfolgte, ist der Geschäftsstelle die neue Bankverbindung unverzüglich inkl. neuem SEPA-Mandat in Textform zu erteilen an saar@podo-deutschland.de. Erfolgt beim Abbuchungsverfahren eine Rücklastschrift durch die Bank, wird die hierfür erhobene Gebühr zu Ihren Lasten weiterberechnet und die 1. Mahnung an Sie versendet.

Mahnung: Bei Zahlungsverzug werden bis zu zwei Mahnungen im Abstand von ca. 14 Tagen versandt. Jede Mahnung ist zu Ihren Lasten kostenpflichtig mit einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 €.

Einforderung: Sollte ein Mitglied seiner Zahlungspflicht innerhalb der Frist auf den Mahnungen nicht nachkommen, wird der Internetzugang / podoPLUS gesperrt und die Lieferung der Zeitschrift „DER FUSS“ sowie aller wöchentlichen Informationen bis auf weiteres ausgesetzt. Der Verband ist berechtigt, seine Forderungen ohne weitere Ankündigung rechtlich geltend zu machen. Dies verursacht für das nicht

zahlende Mitglied einen hohen Kostenaufwand. Der Vorstand behält sich die Möglichkeit vor, das Mitglied aufgrund Zahlungsverzuges von der Mitgliederliste zu streichen.

Hinweis: Wir behalten uns vor, bei Zahlungsrückstand die Teilnahme an Seminaren des Landesverbandes zu verweigern.

Entschädigungsordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

- a) Diese Entschädigungsordnung gilt für die Mitglieder des Vorstandes und der nach dieser Satzung vorgesehenen Funktionsträger des Landesverbandes. Soweit andere Personen im Auftrage des Landesverbandes tätig werden und hierfür zu entschädigen sind, so kann die Anwendbarkeit der vorliegenden Entschädigungsordnung hierauf durch Beschluss des Vorstandes erstreckt werden.
- b) Bei Reisekostenerstattungen nach dieser Entschädigungsordnung wird von einer Anreise vom Wohn- oder Dienst-/ Praxisort ausgegangen. Anreisen von anderen Orten (z. B. vom Urlaubsort) werden als Anreise vom Wohnort bewertet, es sei denn, der Vorstand beschließt im Einzelfall auf Antrag die Übernahme der Reisekosten von anderen Orten.
- c) Ansprüche nach dieser Entschädigungsordnung sind innerhalb von drei Monaten nach ihrer Entstehung geltend zu machen, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres. Wird diese Frist nicht eingehalten, verfällt der Anspruch.

2. Reisekosten, Verpflegungsgeld

- a) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die nachgewiesenen Kosten erstattet; bei Bahnreisen in Höhe des Fahrpreises der 1. Klasse zuzüglich der notwendigen Zuschläge und bei Flugreisen grundsätzlich die Kosten der Economy-Class.
- b) Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird ein Kilometergeld nach den jeweils geltenden steuerlichen Grundsätzen gezahlt. Vergütet wird dabei ausschließlich die kürzeste Strecke zwischen Abfahrtsort und Fahrtziel.
- c) Für notwendige Übernachtungen werden die nachgewiesenen Kosten, mindestens aber der jeweils höchste steuerrechtlich geltende Reisekosten-Pauschbetrag für Übernachtungskosten gezahlt.
- d) Sofern mehrtägige Sitzungen außerhalb des Saarlandes stattfinden, so wird für die An- und Abreisetage zu den Sitzungen – ohne weitere Nachweise hierfür – eine Verpflegungspauschale in Höhe von einem Behandlungssatz (podologische Behandlung groß plus Befund) nach der gültigen Vergütung der gesetzlichen Krankenkassen gezahlt.

3. Sitzungsgelder

Für die Teilnahme an Vorstandssitzungen des Landesverbandes wird für alle Mitglieder des Vorstandes ein Sitzungsgeld in Höhe von einem Behandlungssatz (podologische Behandlung groß plus Befund) nach der gültigen Vergütung der gesetzlichen Krankenkassen gezahlt.

4. Allgemeine (Pauschal-) Entschädigungen

- a) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter erhalten für die Wahrnehmung ihres Ehrenamtes eine pauschale monatliche Entschädigung in Höhe von jeweils 100,00 €.
- b) Soweit durch das ehrenamtliche Engagement sonstiger Mitglieder des Landesverbandes Praxisausfallzeiten an Wochentagen entstehen, so werden diese entschädigt wie folgt:

- (1) Bei selbständigen Mitgliedern mit einem Zahlbetrag in Höhe von rechnerisch 10 Behandlungssätzen (podologische Behandlung groß plus Befund) nach der gültigen Vergütung der gesetzlichen Krankenkassen gezahlt;
 - (2) bei angestellten Mitgliedern in Höhe einer Tagespauschale in Höhe von 150,00 € (ungeachtet des Zeitaufwandes, wie diesen an dem Tag für den Landesverband aufgewendet worden ist).
- c) Für die Protokollführung wird eine Entschädigung in Höhe von 50,00 € bzw. 100,00 € (für das Protokoll der Jahreshauptversammlung) geleistet.
- d) Sofern Sachaufwendungen für den Landesverband getätigt werden (z.B. Erwerb von Druckerpatronen, Papier, Porto, Verpflegung für Vorstandssitzungen/Seminare, Präsente für Dozenten etc.), so werden diese gegen Vorlage von steuerlich tragfähigen Nachweisen hierfür vom Landesverband erstattet.

5. Steuerpflicht

Die Versteuerung der Entschädigungsleistungen im Rahmen der geltenden Gesetze obliegt dem Zahlungsempfänger; dies gilt sowohl für die Umsatz- als auch für die Einkommensteuer. Die Anspruchsberechtigten teilen dem Landesverband zu Beginn eines Kalenderjahres ihre Steuernummer mit bzw. bestätigen, dass sie Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG sind. Auf dieser Basis erstellt der Landesverband eine Gutschrift über den Nettobetrag zzgl. offen ausgewiesener Umsatzsteuer - bzw. bei Vorliegen der Kleinunternehmereigenschaft - eine Gutschrift über den Nettobetrag mit Hinweis auf die Kleinunternehmerregelung. Die offen ausgewiesene USt. ist vom Anspruchsberechtigten gegenüber dem für ihn zuständigen Finanzamt zu erklären und abzuführen.

Sollten die Voraussetzungen für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung im laufenden Kalenderjahr entfallen, so ist dies umgehend mitzuteilen, damit der Landesverband die Abrechnung zum nächsten Kalenderjahr ändern kann.



Das ist
mein
Verband!